

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firmen Neumann Entsorgung und Dirk Kretzschmann für die Gestellung von Abfallcontainern**

### **§ 1 Vertragsabschluss**

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Firma Neumann Entsorgung (nachstehend Unternehmer genannt) geschlossen.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Vertragsregelungen gelten nur, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt sind und vom Unternehmer schriftlich bestätigt wurden. Die Beweislast für den Inhalt der abweichenden Regelung sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt der Auftraggeber.
3. Die Annahme der Bestellung kann
  - telefonisch oder mündlich in den Geschäftsräumen der Firma Neumann Entsorgung erfolgen.
  - schriftlich auch per Telefax oder Mail erfolgen

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

1. Der Vertrag kann nachfolgende Leistungen umfassen, die im Einzelnen bestellt werden müssen:
  - a) Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen
  - b) die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den Unternehmer oder eines von ihm bestellten Dritten
  - c) Bereitstellung von geeigneten Behältern zur Aufnahme von deklarierten Wertstoffen bzw. Abfällen
  - d) Entleerung, Austausch und Abfuhr gefüllter Behälter und Verbringung zu einer vom Unternehmer zu bestimmenden und zugelassenen Entsorgungsanlage
  - e) Ordnungsgemäße Entsorgung deklarierter Abfälle im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der technischen Möglichkeiten

Die Pflicht zur Übernahme von Abfällen ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, nicht wie vorgesehen erfolgen kann.
2. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen) obliegt dem Unternehmer, es sei denn der Auftraggeber erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat den Unternehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlagen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen, braucht der Unternehmer nicht zu befolgen.
3. Der Unternehmer ist berechtigt, soweit nichts anders schriftlich vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.
4. Angaben des Unternehmers über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche/Schadensersatzansprüche herleiten.

### **§ 3 Zeitliche Abwicklung der Aufträge**

1. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für den Unternehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen den Unternehmer.
2. Der Unternehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers sowie seine sonstigen angebotenen Leistungen so termingerecht wie möglich durchführen.

### **§ 4 Zufahrt und Aufstellplatz**

1. Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Sollte der angewiesene Aufstellplatz oder der Zufahrtsweg dem ausführenden Mitarbeiter ungeeignet erscheinen, behält sich der Unternehmer vor, den Container an einem anderen Platz aufzustellen, ohne dass die Vertragsbedingungen berührt werden.
2. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftrags Erfüllung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.
3. Für Schäden zum Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Unternehmers, es sei denn, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.

### **§ 5 Sicherung des Containers**

Für die erforderliche Sicherung des Containers, insbesondere auf öffentlichen Verkehrsflächen, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber hat für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen etc. einzuholen, es sei denn, der Unternehmer hat diese Verpflichtung entgeltlich übernommen. Der Auftraggeber stellt den Unternehmer von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer fehlenden Sicherung des Containers resultieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung seines Eigenschutzes jegliche Gefahr vom Container sowie von Dritten abzuwenden.

### **§ 6 Beladung des Containers**

1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.
2. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der Unternehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen durch einen Sachverständigen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber dem Unternehmer zu ersetzen.

3. Nur mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers dürfen gefährliche Abfälle in den Container eingefüllt werden. Als solche Abfälle gelten die in der Bestimmungsverordnung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) aufgelisteten Gruppen.

Der Kunde ist für alle Stoffe und Gegenstände verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen und Wollen des Kunden durch Dritte geschieht.

4. Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, für die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklarationen der Abfälle alleine Sorge zu tragen.

Er haftet für deren Richtigkeit und für alle Nachteile, die dem Unternehmer in Folge unrichtiger Deklarationen entstehen. Ferner hat der Auftraggeber bei der Lagerung und Bereitstellung abzuholender Abfälle die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten und ist hierfür alleine verantwortlich. Er stellt bereits jetzt dem Unternehmer von eventuellen Ansprüchen Dritter, die aus einer Pflichtverletzung des Auftraggebers resultieren frei.

5. Der Unternehmer ist vor der Abnahme des Abfalls berechtigt, zu prüfen, ob die Spezifikation des Abfalls der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Hieraus resultiert jedoch keine Verpflichtung für den Unternehmer. Die Prüfung erfolgt auf Kosten des Unternehmers, es sei denn, die Prüfung ergibt eine nicht nur unerhebliche Abweichung von der vertraglichen Vereinbarung. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die durch die Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten.

6. Bei auftretenden Abweichungen der vertraglichen Spezifikationen der Abfälle hat der Unternehmer die Berechtigung die Annahme der Abfälle zu verweigern oder die Mehrkosten durch ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung diese Abfälle dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

7. Für Schäden und Kosten, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladevorschriften dem Unternehmer entstehen, haftet der Auftraggeber.

## **§ 7 Schadensersatz**

1. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.
2. Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet der Unternehmer, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten beim Unternehmer angezeigt wird.
3. Soweit die Haftung des Unternehmers durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadenersatzansprüche gegen das Personal des Unternehmers.
4. Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.

## **§ 8 Entgelt**

1. Das vereinbarte Entgelt umfasst – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Anlieferung des Containers oder Wartezeiten hat der Auftraggeber, soweit er dies zu vertreten hat, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.
2. Soweit über die Mietdauer keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, beträgt diese 14 Werktage. Gibt der Auftraggeber den Container nicht spätestens nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, so ist der Unternehmer berechtigt, für jeden Kalendertag über die vereinbarten Mietzeit hinaus zur Rückgabe des Containers weitere Mietkosten in Rechnung zu stellen.
3. Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle (z. B. Deponiegebühren, Sortierkosten oder dergleichen) oder bei der Einholung des Containers entstehen, sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Netto-Preise. Die gesetzliche MwSt. ist zusätzlich zu erstatten

## **§ 9 Fälligkeit der Rechnung**

1. Rechnungen des Unternehmers sind sofort ohne Abzug zu zahlen.
2. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzung bedarf, spätestens 7 Tage nach Zugang der Rechnung, so fern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Bezahlung der Rechnung ist der Unternehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen fällige Forderungen des Unternehmers steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.
3. Mit Ansprüchen aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
4. Der Unternehmer kann vom Auftraggeber Vorschüsse bis zu Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der Auftragsgeber den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann der Unternehmer den Vertrag fristlos kündigen und die Containergestellung ablehnen.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Förderungs-, Mietvertrag ist der Sitz des Unternehmers, soweit der Anspruchsteller oder der Anspruchsgegner Kaufmann ist. Hat der Unternehmer mehrere Niederlassungen, so ist Gerichtsstand der Ort derjenigen Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet ist.

## § 11 Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
2. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

---

© Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt;  
Firma Neumann Entsorgung / RA Pröbsting, Bielefeld, 2011

---